

BGer 1P.400/2000 vom 1. Dezember 2000

Bundesgericht, 2000-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.400_2000

FR: TF 1P.400/2000 du 1 décembre 2000

IT: TF 1P.400/2000 del 1 dicembre 2000

Regeste

Verfahren

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerden beziehen sich zwar auf verschiedene Sachverhalte, doch betreffen sie dasselbe Strafverfahren und werfen die gleichen Rechtsfragen auf. Ausserdem verlangt der Beschwerdeführer ausdrücklich, die Beschwerdeverfahren seien zu vereinigen. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, in sinngemässer Anwendung des Art. 24 BZP in Verbindung mit Art. 40 OG die beiden Beschwerden in einem Verfahren zusammenzufassen und sie durch einen einzigen Entscheid zu beurteilen (vgl. BGE 113 Ia 390 E. 1, mit Hinweisen). 2.-a) Der Beschwerdeführer rügt in seiner Beschwerde vom 21. Juni 2000 eine Verletzung des Willkürverbotes gemäss Art. 4 der heute ausser Kraft gesetzten Bundesverfassung von 1874. Das schadet ihm allerdings nicht, da auch die neue Bundesverfassung (BV) das Willkürverbot in ihrem Art. 9 enthält. In seiner Beschwerde vom 14. September 2000 beruft er sich denn auch auf die Bestimmung der neuen Bundesverfassung. b) Willkür liegt nach der Rechtsprechung nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung in Betracht zu ziehen oder sogar vorzuziehen wäre. Das Bundesgericht weicht vom Entscheid der kantonalen Instanz nur ab, wenn dieser offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Dabei genügt es jedoch nicht, wenn sich nur die Begründung des angefochtenen Entscheides als unhaltbar erweist. Die Aufhebung eines Entscheids rechtfertigt sich vielmehr nur, wenn dieser auch im Ergebnis verfassungswidrig ist (BGE 125 II 129 E. 5b S. 134; 124 V 137 E. 2b, 123 I E. 4a, 118 Ia 130 E. 2, 117 Ia 139 E. c, mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kommt den Kantonen bei der Bemessung des Honorars eines amtlichen Verteidigers ein weiter Ermessensspielraum zu. Das Bundesgericht greift nur ein, wenn die kantonalen Bestimmungen, welche den Umfang der Entschädigung umschreiben, willkürlich angewendet werden oder wenn die kantonale Behörde ihr Ermessen offensichtlich überschreitet oder missbraucht. Darüber hinaus kann die Festsetzung eines Honorars Art. 9 BV verletzen, wenn sie ausserhalb jeden vernünftigen Verhältnisses zu den vom Anwalt geleisteten Diensten steht und in krasser Weise gegen das Gerechtigkeitsgefühl verstösst (nicht publizierte Erwägung 2b aus BGE 125 II 518 E. 2b, BGE 118 Ia 133 E. 2a, je mit Hinweisen). c) Gemäss § 10 Abs. 3 der Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940 (StPO; BGS 321. 1) wird der amtliche Verteidiger nach den Vorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes bestellt. Das kantonale Gesetz vom 3. Oktober 1940 über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG; BGS 161. 1) nennt in seinem § 27 Abs. 1 nur die

Voraussetzungen, unter denen dem Angeschuldigten ein amtlicher Verteidiger zu bestellen ist; für die übrigen Fragen verweist Abs. 2 derselben Bestimmung auf die §§ 48 ff. der Zivilprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940 (ZPO; BGS 222. 1). Nach § 49 Abs. 2 ZPO werden dem unentgeltlichen Rechtsbeistand vom urteilenden Gericht eine nach dem Zeitaufwand zu bemessende Entschädigung für seine notwendigen Bemühungen und eine Auslagen-Vergütung zu Lasten der Gerichtskasse zugesprochen, wenn ein Prozessentschädigung nicht zugesprochen wird oder von der Gegenpartei nicht erhältlich ist. Gemäss § 14 Abs. 3 der Verordnung des Obergerichts vom 3. Dezember 1996 über den Anwaltstarif (AnwT; BGS 163. 4) wird die Entschädigung festgesetzt, nachdem dem Gericht eine spezifizierte Aufstellung über die Tätigkeit des amtlichen Verteidigers und dessen Barauslagen eingereicht worden ist. Wird die spezifizierte Rechnung nicht rechtzeitig vor der Fällung des Entscheides eingereicht, kann das Gericht die Entschädigung nach Ermessen festsetzen. d) Die Justizkommission des Obergerichts hatte in ihrem Beschwerdeentscheid vom 29. Februar 2000 übersehen, dass es sich beim heutigen Beschwerdeführer um den amtlichen Verteidiger des Angeschuldigten handelte. Die Justizkommission hatte daher in ihrem Beschluss vom 19. Mai 2000 die Höhe des Honorars neu festzusetzen, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beschwerdeführer als amtlicher Verteidiger am Verfahren mitwirkte. Der Beschwerdeführer hatte die Aufstellung über seine Tätigkeit am 26. April 2000 eingereicht, also bevor die Justizkommission sein ihm als amtlichem Verteidiger zustehendes Honorar festsetzte. Nach § 14 Abs. 3 AnwT hätte daher die Justizkommission in ihrem Entscheid vom 19. Mai 2000 die vom Beschwerdeführer eingereichte Kostennote berücksichtigen müssen. Selbst wenn die Justizkommission das Honorar nach freiem Ermessen hätte festsetzen dürfen, hätte sie die ihr zum Zeitpunkt ihres Entscheides vorliegenden Angaben des Beschwerdeführers über seinen tatsächlichen Arbeitsaufwand in Betracht ziehen müssen. Die Justizkommission hat dem Beschwerdeführer jedoch eine Entschädigung zugesprochen, die um ein Vielfaches tiefer liegt, als der Beschwerdeführer in seiner Kostennote gefordert hatte (Fr. 1'200.-- statt Fr. 9'289. 20). Sie unterliess es, irgendeinen stichhaltigen Grund für die Abweichung zu nennen, und wies die Kostennote von vornherein aus dem Recht. Die Justizkommission hat mit ihrem Beschluss vom 19. Mai 2000 § 14 Abs. 3 AnwT krass verletzt und zudem den ihr zustehenden Ermessensspielraum weit überschritten; in beiderlei Hinsicht versties sie gegen das Willkürverbot von Art. 9 BV. Die staatsrechtliche Beschwerde vom 21. Juni 2000 (1P. 400/2000) erweist sich als begründet und ist gutzuheissen. Der angefochtene Beschluss der Justizkommission vom 19. Mai 2000 ist aufzuheben.

E. 3

a) In seiner staatsrechtlichen Beschwerde vom 14. September 2000 rügt der Beschwerdeführer, die Entschädigung von Fr. 400.--, die ihm die Justizkommission in ihrem Urteil vom 20. Juli 2000 zugesprochen habe, sei willkürlich zu niedrig festgesetzt worden, denn sein Zeitaufwand habe 4,75 Stunden betragen, was bei einem Stundenansatz von Fr. 180.-- gemäss § 14 Abs. 2 AnwT Fr. 855.-- (zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer) ergebe. Die Justizkommission hält dem entgegen, sie habe die Entschädigung nach Ermessen festgesetzt, weil der Beschwerdeführer keine Kostennote eingereicht habe und ein Zeitaufwand von zwei Stunden angemessen gewesen sei. b) Für die staatsrechtliche Beschwerde gilt das Rügeprinzip. Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen. Dabei hat der Beschwerdeführer die wesentlichen Tatsachen zu nennen und darzulegen, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt sind

(Art. 90 Abs. 1 lit. b OG). Der Richter beschränkt sich auf die Prüfung der vom Beschwerdeführer rechtsgenügend vorgebrachten Rügen. Handelt es sich um eine Willkürbeschwerde wegen Verletzung von Art. 9 BV , genügt es nicht, wenn der Beschwerdeführer bloss den angefochtenen Entscheid kritisiert, wie er dies in einem appellatorischen Verfahren tun könnte, bei dem die Rechtsmittelinstanz die Rechtsanwendung frei überprüfen kann. Er muss deutlich dartun, welche Vorschriften oder allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze die kantonalen Behörden in einer gegen Art. 9 BV verstossenden Weise verletzt haben sollen (BGE 117 Ia 12 E. b, mit Hinweis). c) Wie bereits dargelegt, konnte die Justizkommission das Honorar für den Beschwerdeführer gemäss § 14 Abs. 3 AnwT nach Ermessen festsetzen, weil der Beschwerdeführer vor der Fällung des angefochtenen Urteils keine spezifizierte Aufstellung über seine Tätigkeit und die Barauslagen eingereicht hatte. Die Willkürüge des Beschwerdeführers kann deshalb nur dahin verstanden werden, die Justizkommission habe willkürlich ihren Ermessensspielraum überschritten. Gemäss Art. 90 Abs. 1 lit. b OG hätte sich unter diesen Umständen der Beschwerdeführer nicht auf die nicht weiter begründete Behauptung beschränken dürfen, sein Zeitaufwand habe 4,75 Stunden betragen. Vielmehr hätte er im Einzelnen darlegen müssen, wofür er diese Zeit aufgewendet hatte. Seine Behauptung kann im bundesgerichtlichen Verfahren nicht überprüft werden, weshalb auf die staatsrechtliche Beschwerde vom 14. September 2000 mangels genügender Begründung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG nicht einzutreten ist.

E. 4

Dem teilweise unterliegenden Kanton Zug sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 2 OG). Er hat hingegen den Beschwerdeführer, der als amtlicher Verteidiger um sein Honorar stritt, für das bundesgerichtliche Verfahren im Umfang seines Obsiegens zu entschädigen (Art. 159 Abs. 2 OG , BGE 125 II 518 E. 5b). Dem teilweise unterliegenden Beschwerdeführer ist im Umfang seines Unterliegens eine Gerichtsgebühr aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.